

20.06.02**Antrag
des Freistaates Bayern**

Elftes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

TOP 4 der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 Nr. 10 c) (§ 56 a Abs. 3)

Art. 1 Nr. 10 c) ist wie folgt zu ändern:

„In § 56 a Abs. 3 ist der einleitende Satzteil wie folgt zu fassen:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die Abgabe von Arzneimitteln zur Anwendung an Tieren, insbesondere unter Berücksichtigung der Ausgestaltung tierärztlicher Bestandsbetreuungsverhältnisse, festzulegen und dabei vorzuschreiben, dass...“

Begründung:

Die Minimierung des Arzneimitteleinsatzes in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung kann nur über ein umfassendes, behördlich überwachttes Qualitätssicherungssystem erreicht werden. Die Modalitäten der Abgabe von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, bilden dabei eine zentrale Schnittstelle zwischen den unterschiedlichen Qualitätssicherungssystemen (Tierarzt, Tierhalter). Je nach Ausgestaltung des im Rahmen solcher Qualitätssicherungssysteme geregelten Betreuungsverhältnisse können Art und Umfang der dem Tierhalter im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung überlassenen Arzneimittel erheblich variieren, ohne

Ausgeliefert am 20. JUNI 2002

dass hierdurch negative Implikationen für den Verbraucherschutz auftreten. Als mögliche Kriterien für die Festlegung kommen insbesondere Regelungsdichte und –tiefe des Betreuungsverhältnisses sowie ggf. zusätzliche anderen Faktoren wie z.B. Zertifizierung einer oder beider Vertragspartner in Frage.